

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
<b>Prinzip</b>	Ersatz von Umsatzeinbußen	Ersatz von Fixkosten			Betriebskostenpauschale
<b>Art der Zuwendung</b>	nicht rückzahlbarer, steuerbarer Zuschuss				
<b>Fördermonate</b>	November 2020 bzw. Dezember 2020	Juni 2020 bis August 2020	September 2020 bis Dezember 2020	November 2020 bis Juni 2021	Januar 2021 bis Juni 2021
<b>Antragstellung</b>	über prüfende Dritte (Ausnahme: Soloselbständige bis 5.000 € direkt) im Online-Portal aktuell möglich	Antragstellung nicht mehr möglich	über prüfende Dritte im Online-Portal aktuell möglich	über prüfende Dritte im Online-Portal voraussichtlich ab Mitte Februar 2021	über prüfende Dritte oder direkt (Identifikation mit Elster-Zertifikat) im Online-Portal voraussichtlich ab Anfang Februar 2021
<b>Antragsfrist</b>	30.04.2021		31.03.2021	unbekannt	
<b>Antragsberechtigte</b>	- Unternehmen (öffentliche und private); Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb; Vereine und Einrichtungen - Gründung vor dem 01.10.2020 - weniger als 750 Mio. € Jahresumsatz - Größenkriterien: mindestens zwei der drei folgenden Kriterien dürfen nicht erfüllt sein in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020: 43 Mio. € Bilanzsumme; 50 Mio. € Umsatzerlöse; 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	- Unternehmen; Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb; private gemeinnützige Unternehmen, Organisationen und Vereine - Gründung vor dem 01.11.2019 - weniger als 750 Mio. € Jahresumsatz - Größenkriterien: mindestens zwei der drei folgenden Kriterien dürfen nicht erfüllt sein in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020: 43 Mio. € Bilanzsumme; 50 Mio. € Umsatzerlöse; 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt		- Unternehmen; Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb - Gründung vor dem 01.05.2020 - weniger als 750 Mio. € Jahresumsatz	Soloselbständige und unständig Beschäftigte (v.a. Schauspieler) die im Jahr 2019 ihr Einkommen zu mindestens 51% aus ihrer selbständigen oder unständigen Tätigkeit erzielt haben.
<b>Voraussetzungen für Antragsberechtigung (Grundsatz)</b>	<u>Direkte Betroffenheit:</u> Aufgrund der - auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28.10.2020, 25.11.2020 und 2.12.2020 - erlassenen Schließungsverordnungen der Länder musste der Geschäftsbetrieb eingestellt werden. Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden. <u>Indirekte Betroffenheit:</u> Es werden nachweislich und regelmäßig mindestens 80% der Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt. <u>Über Dritte Betroffe:</u> Es werden regelmäßig mindestens 80% der Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielt. <u>Mischbetriebe:</u> Mindestens 80% des Umsatzes im Jahr 2019 gilt als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen	Umsatzrückgang gegenüber Vorjahreszeitraum >= 60% in den beiden Monaten April und Mai 2020 (kumuliert) Ausnahme: saisonale Umsatzschwankungen (Umsatz April bis Mai 2019 < 5% des Jahresumsatzes 2019)	Umsatzrückgang gegenüber Vorjahreszeitraum >= 50% in 2 zusammenhängenden Monaten (kumuliert) zwischen April und August 2020 oder >= 30% von April bis August 2020 (kumuliert) Ausnahme: saisonale Umsatzschwankungen (Umsatz April bis August 2019 < 15% des Jahresumsatzes 2019)	Ist der Umsatzrückgang in einem Fördermonat >= 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019, liegt die Antragsberechtigung für den betreffenden Monat vor. Ausnahmegerung hinsichtlich des Referenzmonatsumsatzes bei Gründung zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020	Umsatzrückgang >=60% von Januar bis Juni 2021 (kumuliert) gegenüber dem Referenzumsatz (50% des Gesamtumsatzes 2019)
<b>weitere Voraussetzungen für Antragsberechtigung</b>	- wirtschaftliche Tätigkeit am Markt - mindestens ein Beschäftigter (unabhängig von der Stundenanzahl) zum Stichtag 29.02.2020 - angemeldet bei einem deutschen Finanzamt - inländischer Sitz oder Betriebsstätte - keine wirtschaftliche Schwierigkeiten gem. EU-Definition zum 31.12.2019, es sei denn, dieser Status wurde wieder überwunden - Umsatzeinbruch steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			noch nicht bekannt	
<b>Ausschluss der Antragsberechtigung</b>		- öffentliche Unternehmen (Anteile befinden sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand) - Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft (Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts)		- Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt	- Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine Einzelerstattung von Fixkosten beantragen
<b>relevante Beihilferegelung</b>	Kleinbeihilfenregelung (kumulativ De-minimis-Verordnung)		Bundesregelung Fixkostenhilfe	Wahlrecht: Bundesregelung Fixkostenhilfe oder Kleinbeihilfenregelung (kumulativ De-minimis-Verordnung)	

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I		Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
<b>Förderhöhe</b>	- 75% des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November sowie im Dezember 2019 (Vergleichsumsatz), tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen (grundsätzlich 29 Tage im November und 31 Tage im Dezember) - im November 2020 bzw. Dezember 2020 erzielte Umsätze, die über 25% des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Förderhöhe angerechnet - Ausnahme Vergleichsumsatz: bei Soloselbständigen kann alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 zugrunde gelegt werden	Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019	Fixkosten-Förderquote im jeweiligen Fördermonat	Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019	Fixkosten-Förderquote im jeweiligen Fördermonat	einmalig 50% des Referenzumsatzes
		<40% 40% bis <50% 50% bis 70% >70%	0% 40% 50% 80%	<30% 30% bis <50% 50% bis 70% >70%	0% 40% 60% 90%	
<b>Anrechnung anderer Hilfen bei Überschneidung des Förderzeitraums/Leistungszeitraums (Betrachtung je Monat bzw. tagegenau)</b>	- Kurzarbeitergeld inkl. der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen - Überbrückungshilfe II - aus Versicherungen erhaltene Leistungen	- Soforthilfe des Bundes		- Novemberhilfe - Dezemberhilfe - aus Versicherungen erhaltene Zahlungen	- Überbrückungshilfe II - weitere Informationen sind noch nicht bekannt	
<b>Deckelung</b>	2.000.000 € (1.800.000 € (Höchstbetrag der Kleinbeihilfenregelung) kumuliert mit 200.000 € (Höchstbetrag nach der De-Minimis-Verordnung))	Anzahl Beschäftigte	monatliche Deckelung	50.000 €/Monat	1.500.000 €/Monat; für den gesamten Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 entweder maximal 2.000.000 € bei Wahl der Kleinbeihilfenregelung (1.800.000 € (Höchstbetrag der Kleinbeihilfenregelung) kumuliert mit 200.000 € (Höchstbetrag nach der De-Minimis-Verordnung)) oder maximal 10.000.000 € bei Wahl der Fixkostenhilfenregelung	einmalig maximal 7.500 €
		<= 5 6-10 >10	3.000 € 5.000 € 50.000 €			
		Ausnahme: Aufstockung, wenn die berechnete Überbrückungshilfe doppelt so hoch ist wie der Deckelungsbetrag				
<b>Abschlagszahlung pro Monat</b>	50% der beantragen Förderung; maximal 50.000 €	keine			50% der beantragen Förderung; maximal 100.000 €	keine
<b>regulärer Auszahlungsstart</b>	Januar 2021	bereits erfolgt			März 2021	
<b>Besonderheiten bei Vorliegen von verbundenen Unternehmen</b>	- Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag stellen. Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition. - Ausnahme bei Gemeinnützige Unternehmensverbände: Hier kann jede Einheit einen Antrag stellen. - Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind bei der Berechnung der Umsätze und Fixkosten explizit nicht berücksichtigungsfähig				unbekannt	nicht zutreffend
<b>Schlussabrechnung</b>	In der Schlussabrechnung werden alle Angaben des Antrags überprüft und die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzzahlen, Fixkosten und, wenn die Fixkostenhilfenregelung für das Förderprogramm einschlägig ist, ungedeckte Fixkosten angegeben. Erfolgt keine Schlussabrechnung ist die Hilfe in voller Höhe zurückzubezahlen.					unbekannt
<b>Schlussabrechnungsfrist</b>	31.12.2021				unbekannt	31.12.2021
<b>Rückzahlung</b>	ja, bei nicht Vorliegen der Antragsvoraussetzungen oder bei zu hoher Beantragung der Hilfe					ja, anteilige Rückzahlung, wenn der tatsächliche Umsatz doch höher als 40% des Referenzumsatzes ist
<b>Nachzahlung</b>	ja, auf Antrag	nein		ja, bei zu niedriger Beantragung der Überbrückungshilfe		

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
<b>Definition Umsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb Deutschlands)</li> <li>- erhaltene Anzahlungen</li> </ul> <p>ausdrücklich keine Umsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistungen, die gem. § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind</li> <li>- übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt</li> <li>- Außenhausverkäufe bei Gastronomiebetrieben</li> <li>- unentgeltliche Wertabgaben</li> <li>- Umsätze aus dauerhafter gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen</li> <li>- Umsätze, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören (z.B. Umsätze aus Anlagenverkäufen)</li> <li>- Versicherungsleistungen</li> <li>- Stipendien</li> <li>- Mehrzweckgutscheine, soweit sie nicht im Vergleichszeitraum eingelöst werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- steuerbare Umsatz nach § 1 UStG</li> <li>- Dienstleistungen, die gem. § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind und nicht steuerbar sind</li> <li>- übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt</li> <li>- erhaltene Anzahlungen</li> <li>- einmalige Umsätze, z. B. aus Anlageverkäufen, soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe</li> <li>- Eigenverbrauch bei Pkw und Sachentnahmen</li> </ul>		noch nicht bekannt	
<b>Förderfähige Fixkosten allgemein</b>	nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht veränderbare betriebliche Fixkosten (das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kann nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden), die im Förderzeitraum erstmalig zur Zahlung fällig sind (inkl. Anzahlungen), auch wenn sie gestundet werden.</li> <li>- Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.</li> <li>- nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung</li> <li>- vertragliche oder hoheitliche Begründung der Ziffern 1-9 vor dem 01.03.2020 (Überbrückungshilfe I) bzw. 01.09.2020 (Überbrückungshilfe II), soweit nicht anders angegeben; spätere Vertragsanpassungen, die zu einer Kostenerhöhung im Förderzeitraum führen, bleiben unberücksichtigt</li> <li>- Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich anfallende Kosten)</li> </ul>		noch nicht bekannt	nicht zutreffend
<b>Förderfähige Fixkosten konkret</b>		<p><b>Kategorie 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mieten/Pachten für Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten inkl. Mietnebenkosten, soweit nicht unter Nr. 6 dieser Tabelle erfasst</li> <li>- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer</li> </ul> <p><b>Kategorie 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Mietkosten/operatives Leasing, u. a. für Fahrzeuge und Maschinen</li> </ul> <p><b>Kategorie 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsaufwendungen für (Kontokorrent-)Kredite</li> <li>- Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li> </ul> <p><b>Kategorie 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% der handelsrechtlichen Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</li> </ul> <p><b>Kategorie 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge</li> </ul>			

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
		Kategorie 5		Kategorie 6	
		- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten/geleaste Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV - Frist gilt als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 01.03.2020 (Überbrückungshilfe I) bzw. 01.09.2020 (Überbrückungshilfe II) im Vermögen befand			
		Kategorie 6		Kategorie 7	
		- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Gas, Heizung, Kälte, Reinigung - nicht vor dem 01.03.2020 (Überbrückungshilfe I) bzw. 01.09.2020 (Überbrückungshilfe II) begründete investive Hygienemaßnahmen (u. a. Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen, Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche)			
		Kategorie 7		Kategorie 8	
		- Grundsteuern			
		Kategorie 8		Kategorie 9	
		- Betriebliche Lizenzgebühren (IT-Programme, Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten etc.)			
		Kategorie 9		Kategorie 10	
		- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben - Kosten für Telekommunikation, z. B. Telefon, Internet, Server, Rundfunkbeitrag - Gebühren für die Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. - Kfz-Steuer und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern - Kosten für externe Dienstleister, z. B. Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschlussstellung, laufende Beratung (z. B. monatliche Pauschalhonorare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste - Beitrag für die IHK und weitere Mitgliedsbeiträge - Kontoführungsgebühren - Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler - Franchisekosten			
		Kategorie 10		Kategorie 11	
		- Kosten für den prüfenden Dritten, u. a. Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (Antragstellung und Schlussabrechnung) - Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen			
		Kategorie 12			
		- Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inkl. SV-Beiträge, Berufsschulkosten) - Kosten für Tätige im FSJ, FÖJ, BFD (nur Eigenanteil) - Kosten für Dual-Studierende			
		Kategorie 11		Kategorie 13	
		- Personalkosten: pauschale Berücksichtigung i.H.v. 10% der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 10 (Voraussetzung: es gab im jeweiligen Fördermonat mindestens 1 Mitarbeiter, der kein Kurzarbeitergeld bekommen hatte)	- Personalkosten: pauschale Berücksichtigung i.H.v. 20% der Fixkosten nach den Ziffern 1-10 (Überbrückungshilfe II) bzw. 1 bis 11 (Überbrückungshilfe III) (Voraussetzung: es gab im jeweiligen Fördermonat mindestens 1 Mitarbeiter, der kein Kurzarbeitergeld bekommen hatte)		
		Kategorie 13			
		Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen			

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
				<p>Kategorie 14</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 € pro Monat ,die in dem Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind</li> <li>- Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 € wie z.B. Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, die in dem Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind</li> </ul> <p>Kategorie 15</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Marketing- und Werbekosten max. i.H.d. entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019</li> </ul> <p>Sonderregelungen</p> <p><u>Einzelhandel (Ziffer 4):</u> Wertverluste (zu 100%) verderblicher oder saisonaler Ware der Wintersaison 2020/2021, die vor dem 01.01.2021 eingekauft wurden, wie Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper, Winterkleidung; der Wertverlust berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware; Voraussetzung: Im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit wurde 2019 ein Gewinn und 2020 ein Verlust erwirtschaftet. Zudem muss das Unternehmen direkt von Schließungsanordnungen betroffen sein. Es sind Dokumentationen und Nachweise zu führen über den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.</p> <p><u>Veranstaltungs- und Kulturbranche:</u> Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 werden erstattet (sowohl interne projektbezogenen als auch externe Kosten)</p> <p><u>Reisebranche:</u> Fortführung der bisherigen branchenspezifischen Regelungen zzgl. weitere spezifische Regelungen, u. a. Förderfähigkeit von Provisionen, externe Ausfall- und Vorbereitungskosten zzgl. einer Pauschale i.H.v. 50% der Ausfall- und Vorbereitungskosten zur Unterstützung interner Kosten</p>	

Rechtsstand vom 01.02.2021 inkl. Ankündigungen des Bundes

Hilfsprogramm	Novemberhilfe, Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III	Neustarthilfe
				<p><u>Pyrotechnikindustrie</u>: Beantragung einer Förderung für die Monate März bis Dezember 2020; Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021; Voraussetzung: Umsatzeinbruch von <math>\geq 80\%</math> gegenüber dem Vorjahreszeitraum</p>	
<b>Nicht förderfähige Kosten</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebenshaltungskosten</li> <li>- Unernehmerlohn</li> <li>- Tilgungsraten</li> <li>- Steuern vom Einkommen und Ertrag</li> <li>- Kosten für Praktikanten</li> </ul>			